

# Terminplanung rund um den Stundenplan

**Beitrag von „plattyplus“ vom 29. Januar 2019 22:53**

## Zitat von kleiner gruener frosch

Ich müsste da jetzt nachschauen, glaube ihm aber mal, dass sein Stundenplan für Beamte zulässig ist.

Das Problem ist, daß die Arbeitszeitverordnung für Beamte des Landes NRW (--> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_tx...031009100936565](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_tx...031009100936565) ) nicht für Lehrer gilt. Siehe §1, Absatz 2, Satz 3. Würde die Arbeitszeitverordnung gelten, wäre der Stundenplan unzulässig.

In den Handreichungen zu der Verordnung findest als Begründung, daß keinem Lehrer vorgeschrieben werden soll, wann er die Unterrichtsvorbereitungen durchführt. Aus dem Grund habe ich für mich auch darauf geschlossen, daß der Gesetzgeber von einer Kernarbeitszeit (=Unterrichtsverpflichtung) von Mo-Fr 8-15 Uhr ausgeht und der Lehrer über die späteren Arbeitstermine eigenständig verfügen kann. Der Fall, daß ein Lehrer allein schon mit der Unterrichtsverpflichtung gegen die Arbeitszeitverordnung verstößen könnte, kommt nicht einmal ansatzweise in den Gesetzestexten vor. Es wird auch nirgendwo erwähnt inwieweit Springstunden Bereitschaftszeit sind, wenn allein die Anzahl der Springstunden dazu führt, daß man in Verbindung mit der Unterrichtsverpflichtung die 41 Stunden Wochenarbeitszeit überschreitet.